

Der Bote vom Remsthale.

Amts- und Intelligenz-Blatt
für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch und Samstag; kostet vierteljährl. 24 fr.; Inserationsgebühr die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 1/2 fr. Bestellungen auf das Blatt können täglich gemacht werden.

Nro. 79.

Mittwoch den 5. Juli

1848.

Amthche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat sich die K. Regierung des Saarkreises veranlaßt gesehen, das Oberamt darauf aufmerksam zu machen, daß die an Brandschadens-Abschätzungen Theil nehmenden Gemeinde-Vorsteher — Brand-Vers.-Ordn. §. 15. — hiefür keine Gebühren anzurechnen befugt sind, vielmehr der Abschätzung von Amtswegen unentgeltlich anzuwohnen haben.

Handausg. der B.V.D. mit Anm. II. Aufl. §. 15. Anm. 3. Seite 72.

Dies wird hemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

G m ü n d, 3. Juli 1848.

Königl. Oberamt. Liebherr.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den diesjährigen Zehentbezug.

Für den Fall, daß dem mit der nächsten Ständeversammlung zu verabschiedenden Zehentablösungs-Gesetz theilweise eine rückwirkende Kraft in der Art beigelegt werden sollte, daß die früher zur Anmeldung gebrachten und entrichteten Zehenten von der Ablösungssumme abgezogen werden dürfen, wird zu Regelung der hieraus entspringenden Verhältnisse Folgendes verfügt:

Wenn die Gemeinderäthe unter Zustimmung der Bürgerausschüsse beschließen, durch Vermittlung der Gemeinde die Zehentablösung nach den Bestimmungen des zu erwartenden Gesetzes vorzunehmen, oder wenn die Besitzer von zwei Dritttheilen einer zehentpflichtigen Markung sich für die Ablösung schon jetzt erklären wollen, so ist hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, welches eine Bescheinigung hierüber auszustellen hat. Die Erklärung der Grundbesitzer wird in der Art herbeigeführt, daß der Ortsvorsteher, sobald einer oder mehrere Besitzer zehentpflichtiger Güter darauf antragen, einen Durchgang aller übrigen Besitzer solcher Güter veranstaltet und das Resultat dem Gemeinderath vorlegt, welcher zu untersuchen hat, ob die Besitzer von zwei Dritttheilen der zehentpflichtigen Güter sich für die Ablösung ausgesprochen haben. Ist dieses der Fall, so macht der Ortsvorsteher dem Oberamte davon Anzeige, unter Bemerkung des Tags der Vornahme des Durchgangs.

Das Oberamt hat sofort dafür zu sorgen, daß der diesjährige Zehentertrag solcher Markungen in der Art ausgenommen wird, daß er nach den Preisen, welche das bevorstehende Zehentablösungs-Gesetz in Gemäßheit des Art. 19. des Gesetzes vom 14. April d. J. festsetzen wird, in Geld berechnet werden kann. Wo der Zehenten von den Pflichtigen in Geld oder in vertragmäßig bestimmten Frucht-Quantitäten entrichtet wird, bedarf es keiner besonderen Vorkehrung, und es ist auch da, wo bisher gewöhnlich Natural-Einzug stattfand, zu empfehlen, dann, wenn die Zehentablösung angemeldet ist, für dieses Jahr über ein Geld- oder Frucht-Surrogat sich zu vereinigen. Wenn aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommt und Natural-Einzug stattfindet, ist der Zehentertrag auf die möglichst einfache und sichere Weise unter Beziehung von Vertretern der Berechtigten und Verpflichteten festzustellen, was bei Fruchtzehenten am einfachsten durch Einschätzung, wie sie zum Zweck einjähriger Zeitverpachtung geschehen würde, bewerkstelligt werden wird.

Die Oberämter werden beauftragt, diese Verfügung, durch welche das gegenwärtig bestehende Rechts-Verhältniß keine Aenderung erleidet, sondern nur eine künftige gesetzliche Maßregel möglich gemacht werden soll, alsbald durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen. Stuttgart, 17. Juni 1848. Duvernoy.

Die Ortsvorsteher werden hemit angewiesen, die vorstehende Verfügung alsbald zur Kenntniß der Gemeinde-Angehörigen zu bringen.

Den 4. Juli 1848.

K. Oberamt Gmünd, Liebherr.

K. Oberamt Welzheim, Heinz.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeinde- u. Stiftungsräthe, sowie der Amtsversammlungen.

Wiederholte Gesuche von Gemeinderäthen, die Oeffentlichkeit bei ihren Versammlungen einzuführen, haben das Ministerium veranlaßt, die Frage: ob den Gemeinderäthen gestattet sei, öffentlich zu verhandeln, einer genauen Prüfung zu unterstellen.

Hiebei wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß kein genügender Grund vorliege, auf dem allgemeinen Verbote der Oeffentlichkeit der Gemeinderaths-Sitzungen länger zu beharren, indem kein bestehendes Gesetz dieses Verbot ausspreche. Es wird daher, um den Genuß der aus der Oeffentlichkeit der Gemeindeverwaltung entspringenden Wohlthaten nicht länger vorzuenthalten, unter Abänderung der Verfügung vom 16. März 1846., betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeinderäthe, Folgendes angeordnet:

- 1) Die Gemeinde-Collegien sind befugt, bei Verathung von Gemeinde-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Polizei-Verwaltung, den volljährigen Gemeindegeworbenen, so weit die Räumlichkeit es möglich macht, den Zutritt zu ihren Sitzungen zu gestatten.

So weit jedoch die Oeffentlichkeit für den Staat, die Gemeinden oder Einzelne nachtheilig sein könnte, ist von den Gemeindebehörden der Zutritt nicht zuzulassen.

Dieser Grund des Ausschlusses der Oeffentlichkeit tritt in der Regel bei Verhandlung derjenigen Gemeinde-Angelegenheiten, in Ansehung welcher die Mitwirkung der Bürgerausschüsse vorgeschrieben ist, nicht ein. Die Gemeindebehörden werden daher vorzugsweise bei diesen Verathungs-Gegenständen, deren Kenntniß auch für die Gemeindegeworbenen besonders Werth hat, die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen einführen, indessen auch hier die Rücksicht auf etwaige Gefährdung von öffentlichen oder Privat-Interessen im einzelnen Falle nicht unbeachtet lassen.

- 2) Ebenso, wie die Gemeinderäthe, können auch Stiftungsräthe und Amtsversammlungen allgemeine Verwaltungs-Gegenstände in öffentlicher Sitzung berathen. Auf Stiftungen, bei welchen nur einzelne Familien betheiligt sind, oder bei welchen die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde mit einer öffentlichen Verathung der Stiftungs-Verwaltung im Widerspruch wären, findet dieses keine Anwendung.

- 3) Zu den Behörden wird vertraut, daß sie die angeführten Grenzen der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen genau einhalten und jeder Störung der Freiheit ihrer Verathungen durch geeignete Maßregeln begegnen werden. Stuttgart den 23. Juni 1848. Duvernoy.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe haben von vorstehender Verfügung Kenntniß zu nehmen und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Man vertraut zu ihnen, daß sie die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen innerhalb der von dem Ministerium gezogenen Grenzen ebenso vollständig gewähren, als die Freiheit der Verathungen und die Ordnung anderer Seits sichern und erhalten werden. Wegen der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den Amtsversammlungen wird bei der nächsten Amtsversammlung das Erforderliche zur Sprache kommen.

Den 4. Juli 1848.

R. Oberamt Gmünd.
Liebherr.

R. Oberamt Welzheim.
Heinz.

G m ü n d. **Steuersaz-Geschäfte betreffend.** Da die Steuersaz-Geschäfte auf den 1. Juli d. J. in der nächsten Zeit vorgenommen werden müssen, so ersuche ich die Schultheißenämter meines Bezirkes, in ihren Gemeinden bekannt machen lassen zu wollen, daß Diejenigen, welche Einwendungen gegen ihre Gewerbe-Kataster-Ansätze zu machen haben, diese jetzt schon zur Kenntniß des Orts-Vorstehers bringen sollen, damit seiner Zeit geeignete Rücksicht darauf genommen werden kann.

Am 4. Juli 1848.

Verwaltungs-Actuar Billmann.

S c h n a i t h e i m.

Forstamt Heidenheim,
Revier Irrmannsweiler.
(Holz-Verkauf.)

Unter den bekannten Bedingungen kommen am Montag den 10. Juli d. J., nachstehende Holzquantitäten wiederholt zum Verkauf:

- 1) im Staatswald Loosbuch:
2 1/2 Rfstr. eichene Scheiter, 3 1/2 Rfstr. eichene Prügel, 2 Rfstr. buchene Scheiter, 4 1/2 Klafter buchene Prügel, 92 1/2 Klafter birkene Scheiter, 15 1/2 Kl. der-

gleichen Prügel und 1 1/2 Rfstr. Abfallholz.

- 2) im Staatswald Junkerbanwang:
7 1/2 Rfstr. eichene Scheiter, 14 Rfstr. eichene Prügel und 1 1/2 Rfstr. Abfallholz.

Was die Orts-Vorsteher ihren Gemeinde-Angehörigen mit dem Anfügen bekannt machen wollen, daß der Verkauf

Vormittags 9 Uhr
im Schlage Loosbuch beginnt.
Den 30. Juni 1848.

Königl. Forstamt.
v. Sautter.

M u t h l a n g e n. (Bau-Record.)

Der westliche Giebel an der Pfarrscheuer dahier soll massiv von Steinen aufgeführt werden. Die Kosten sind für

Maurer-, Zimmer- u. Schmiedearbeit auf 223 fl. berechnet.

Zu Vergebung dieser Arbeiten hat man eine Abstreichs-Verhandlung auf

Mittwoch den 12. Juli d. J.,
Abends 4 Uhr,

in dem Ochsenwirthshause zu Unterbettingen festgesetzt.